

**Ernennung der Stiftungsräte Art. 7**

Die jeweiligen Mitglieder ernennen neue Mitglieder des Stiftungsrates durch Beschluss, jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

**IV. Aufgaben des Stiftungsrates****Allgemeines****Art. 8**

Dem Stiftungsrat obliegt die oberste Geschäftsführung der Stiftung. Er kann die Geschäftsführung oder einzelne Aufgaben einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin übertragen.

**Tätigkeiten****Art. 9**

Im Rahmen des Stiftungszweckes setzt der Stiftungsrat verbindlich fest, welche Tätigkeiten unternommen werden.

**Aufgabenverteilung****Art. 10**

Der Stiftungsrat ist im Rahmen des vorliegenden Reglements berechtigt, die Bearbeitung spezieller Aufgaben an einzelne Personen oder Institutionen zu delegieren. Die Delegation enthebt ihn nicht von der Verantwortung und sorgfältigen Geschäftsführung der Stiftung.

**Anlage des Stiftungs-  
Vermögens****Art. 11**

Der Stiftungsrat beschließt über die Art der Anlage des Stiftungsvermögens. Er hält sich dabei an übliche Anlagestrategien mit vernünftiger Aufteilung der Stiftungsreserve in Geldanlagen, Obligationen, Aktien, etc..

**Verfügbare Mittel****Art. 12**

Für die Erfüllung des vorgesehenen Zweckes stehen grundsätzlich die Vermögenserträge zur Verfügung. Soweit diese nicht ausreichen, darf auch das Stiftungsvermögen angegriffen werden.

**Rechnungswesen****Art. 13**

Für jedes Kalenderjahr ist ein Geschäftsbericht mit einer Jahresrechnung zu erstellen. Geschäftsbericht und Jahresrechnung sind vom Stiftungsrat jeweils zu genehmigen.

**V. Stiftungsratssitzungen****Sitzungen****Art. 14**

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung der mit der Geschäftsführung betrauten Person, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

**Einladung****Art. 15**

Die Einladung hat eine Traktandenliste der zu behandelnden Geschäfte zu enthalten und muß den Stiftungsräten mindestens 30 Tage vor der Sitzung zugehen.

**Antrag auf Einberufung****Art. 16**

Jeder Stiftungsrat ist befugt, bei der mit der Geschäftsführung betrauten Person die Einberufung einer Stiftungsratssitzung unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes zu verlangen.

Die gewünschte Sitzung ist innert 40 Tagen nach Eingang des Antrags anzusetzen.

**Beschlussfähigkeit****Art. 17**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann unter Beachtung von Art. 15 zu einer zweiten Stiftungsratssitzung eingeladen werden, die frühestens 60 Tage nach der ersten Sitzung stattfinden darf. An dieser zweiten Sitzung kann ohne Anwesenheitsquorum Beschluss gefasst werden.